

Gemeinde



Ahausen

Landkreis Rotenburg (Wümme)

Antrag auf Nutzung des Mehrzweckgebäudes Ahausen / Eversen

Ich bitte um Genehmigung der Nutzung des Mehrzweckgebäudes (MZG) in Ahausen / Eversen.

Name des Antragstellers (in): _____

Anschrift: _____

Telefon: _____ E-Mail: _____

Name des/der Verantwortlichen (Veranstaltungsleiter nur, wenn anders als o. gen.)

Name des Veranstaltungsleiters (in): _____

Anschrift: _____

Telefon: _____ E-Mail: _____

Art der Nutzung: _____ mit ca. ____ Teilnehmern

Tag: _____ Beginn und voraussichtliche Dauer: _____ Uhr: ____ Std.

Die Endreinigung wird von mir selbst durchgeführt

Ich habe die auf der Rückseite abgedruckten Pflichten der Benutzer und die Regelungen zur Haftung gelesen und erkenne sie an. Mir ist bekannt, dass für das MZG-Ahausen /Eversen nur eine Nutzungsgenehmigung für 100 Plätze vorliegt.

Ort und Datum

Unterschrift des Antragstellers

Bankverbindungen: Samtgemeinde Sottrum, Zusatz: "MZG Ahausen",

Sparkasse Sottrum IBAN: DE57 2415 1235 0026 3130 64

Volksbank Sottrum eG IBAN: DE56 2916 5681 0101 1588 00

Gemeinde



Ahausen

Landkreis Rotenburg (Wümme)

Genehmigung der Nutzung des MZG-Ahausen / Eversen

Der Antrag wird genehmigt nicht genehmigt

Das Entgelt für die Nutzung der Räume und Anlagen, des Inventars und des Geschirrs beträgt _____ €.

Das Entgelt für die Endreinigung beträgt _____ €.

Die Endreinigung wird selbst vorgenommen.

Auf das Entgelt ist innerhalb von 14 Tagen nach Abschluss dieser Nutzungsvereinbarung eine Anzahlung von 25 v. H. des Entgelts zu leisten. Der Restbetrag ist spätestens 14 Tage vor der Veranstaltung zu zahlen. Bei Stornierung durch den Antragsteller verfällt die Anzahlung zu Gunsten der Gemeinde. Alle Zahlungen sind an die Gemeinde Ahausen per Banküberweisung auf die unten angegebenen Konten unter Angabe des Verwendungszwecks (Art und Datum der Veranstaltung) zu leisten. Die Zahlungen sind bei Abholung des Schlüssels nachzuweisen.

Für die Nutzung wird eine Kautions von 200,00 Euro erhoben, die bei Übergabe des Schlüssels zu hinterlegen ist. Eine Rückzahlung der Kautions erfolgt nach Rückgabe des Schlüssels, wenn bei der Endabnahme keine nutzungsbedingten Schäden festgestellt werden. Im Schadensfall wird die Kautions erst dann zurückgezahlt, wenn die Schadensregulierung geklärt ist.

Ort und Datum

Unterschrift für die Gemeinde

Bankverbindungen: Samtgemeinde Sottrum, Zusatz: "MZG Ahausen",
Sparkasse Sottrum IBAN: DE57 2415 1235 0026 3130 64
Volksbank Sottrum eG IBAN: DE56 2916 5681 0101 1588 00

Pflichten der Benutzer

- (1) Bei Veranstaltungen muss ein Verantwortlicher anwesend sein. Ihm obliegt die reibungslose und ordnungsgemäße Durchführung der Veranstaltung.
- (2) Das Mehrzweckgebäude mit seinen Anlagen und Einrichtungen sowie das Inventar sind pfleglich zu behandeln. Während der Benutzung entstandene Schäden sind unverzüglich der Gemeinde oder ihrem Beauftragten zu melden. Jeder ist verpflichtet, Ordnung und Sauberkeit zu wahren.
- (3) Benutzer des Mehrzweckgebäudes, die diesen Bestimmungen zuwiderhandeln oder die Ordnung stören, können von der Benutzung dieser Anlage ausgeschlossen werden. Der Veranstalter ist verpflichtet, dem Beauftragten der Gemeinde während der Nutzung ungehindert Zutritt zu gewähren und die Anordnungen und Weisungen der Gemeinde bzw. ihres Beauftragten zu befolgen.
- (4) Für Beschaffung und Aufbau einer Musikanlage, Vorhalten eines Ordnungsdienstes, Ein- und Ausräumen, Ausschmücken, Bereitstellung von Getränken und Verpflegung sowie für die ggf. erforderlichen behördlichen Genehmigungen etc. ist der Benutzer verantwortlich. Veränderungen und Einbauten jeglicher Art in den überlassenen Räumen sind ohne Zustimmung der Gemeinde nicht statthaft.
- (5) Alle Räume sind vom Veranstalter am Tag nach der Nutzung oder nach gesonderter Terminvorgabe aufzuräumen und besenrein zu hinterlassen. Das benutzte Geschirr ist abzuwaschen und in die Schränke einzuräumen. Die Endreinigung übernimmt die Gemeinde, wenn nicht anders vereinbart.
- (6) Der/die Schlüssel für das Mehrzweckgebäude händigt der Beauftragte der Gemeinde am Tag vor der Veranstaltung aus. Sie sind unverzüglich nach Räumung des Hauses dem Beauftragten der Gemeinde am Tag nach der Veranstaltung zurückzugeben. Der Veranstalter/Benutzer hat dafür zu sorgen, dass in seiner Abwesenheit das Gebäude verschlossen ist.

Regelungen zur Haftung

- (1) Die Gemeinde überlässt dem Veranstalter die Räume, Einrichtungen, Anlagen sowie das Inventar und Geschirr zur Benutzung in dem Zustand, in welchem sie sich befinden. Der Veranstalter ist verpflichtet, die Räume, Einrichtungen, Anlagen sowie das Inventar und Geschirr jeweils vor der Nutzung auf ihren ordnungsgemäßen Zustand für den gewollten Zweck zu überprüfen. Er muss sicherstellen, dass schadhafte Einrichtungen und Anlagen sowie defektes Inventar nicht benutzt werden. Eine Haftung für Unfälle oder Diebstähle übernimmt die Gemeinde Ahausen nicht.
- (2) Der Veranstalter stellt die Gemeinde von etwaigen Haftpflichtansprüchen seiner Mitarbeiter und Mitglieder, der Besucher seiner Veranstaltung und sonstiger Dritter für Schäden frei, die im Zusammenhang mit der Nutzung entstehen.
- (3) Der Veranstalter verzichtet seinerseits auf eigene Haftpflichtansprüche gegen die Gemeinde und für den Fall der eigenen Inanspruchnahme auf die Geltendmachung von Rückgriffsansprüchen gegen die Gemeinde und deren Bedienstete oder Beauftragte.
- (4) Von dieser Vereinbarung bleibt die Haftung der Gemeinde als Grundstückseigentümerin für den sicheren Bauzustand von Gebäuden gemäß § 836 BGB unberührt.
- (5) Der Veranstalter haftet für alle Schäden, die der Gemeinde an den überlassenen Räumen, Einrichtungen, Anlagen, Zugangswegen sowie am Inventar und Geschirr durch die Benutzung entstehen. Die Gemeinde kann die Benutzung von dem vorherigen Abschluss einer Haftpflichtversicherung durch den Veranstalter abhängig machen. Die Gemeinde ist berechtigt, die entstandenen Schäden auf Kosten des Veranstalters beseitigen zu lassen.
- (6) Der Veranstalter haftet für die Einhaltung und Durchführung der sicherheits- und feuerpolizeilichen Vorschriften sowie der Bestimmungen des Gesetzes zum Schutz der Jugend. Er hat dafür zu sorgen, dass die öffentliche Sicherheit und Ordnung durch die Benutzung des Mehrzweckgebäudes nicht gestört wird. Insbesondere haben Gesangs- und Musikdarbietungen auf dem Grundstück außerhalb des Gebäudes oder eines Zeltes ab 22.00 Uhr zu unterbleiben. Die Lautstärke der Musik innerhalb des Gebäudes oder eines Zeltes ist danach auszurichten, dass keine übermäßige Störung der unmittelbaren Nachbarschaft erfolgt. Auf die Belange der Anlieger (Nachtruhe) ist Rücksicht zu nehmen. Die Veranstaltungen müssen um 3.00 Uhr beendet werden. Ausnahmen können von der Gemeinde zugelassen werden.
- (7) Der Veranstalter stellt die Gemeinde von eventuellen Ansprüchen der Gesellschaft für musikalische Aufführungsrechte (GEMA) frei.